

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 300/12 B

L 6 U 71/12 (Sächsisches LSG)
S 5 U 172/11 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger zumindest konkludent den Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG rügen will, weil das LSG Umstände nicht berücksichtigt habe, zeigt er nicht auf, dass beim LSG ein förmlicher, den Anforderungen der ZPO entsprechender Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten worden ist. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dar. Der Kläger meint, die Entscheidung des LSG berühre die Rechtsfrage, "ob 15 % Beteiligungsquote für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung sprechen", und benennt "die Rechtsfrage zur Abgrenzung, unter welchen Umständen eine betriebliche Veranstaltung zur betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung zu zählen ist, unter Berücksichtigung eines Großbetriebes". Es kann dahinstehen, ob er damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm stellt, denn es fehlen hinreichende Ausführungen dazu, auf die Auswirkung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die aufgeworfenen Rechtsfragen beziehen und dass und aus welchen Gründen diese Fragen trotz der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG klärungsbedürftig sein könnten. Soweit er darüber hinaus eine Ungleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern und damit sinngemäß einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG rügt, fehlt es an der erforderlichen Darlegung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit welcher Norm bzw ihrer Anwendung umstritten ist.
- 4 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

